

§ 34 Abs. 2 FGB.

1. Liegen keine weiteren zu beachtenden Umstände vor, so wird nach Scheidung die Ehwohnung im allgemeinen demjenigen Ehegatten zuzusprechen sein, dem das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen wurde oder der mehr Kinder als der andere zu erziehen hat.

2. Über eine Wohnung, die ein Ehegatte auf Grund seines Arbeitsverhältnisses erhalten hat, kann das Gericht im Falle der Ehescheidung erst nach Anhören des für die Zuweisung der Wohnung zuständigen Organs bzw. Betriebes entscheiden.

OG, Urt. vom 2. Februar 1967 - 1 ZzF 18/66.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden. Das Erziehungsrecht für die am 23. August 1964 geborene Tochter der Parteien hat es dem Kläger übertragen und ihm auch die eheliche Wohnung zugewiesen.

Dagegen hat die Venklagte Berufung eingelegt und beantragt, ihr das Erziehungsrecht zu übertragen und die Ehwohnung zuzuweisen.

Das Bezirksgericht hat die eheliche Wohnung der Verklagten zugesprochen und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Dabei ist es davon ausgegangen, daß die Verklagte das Erziehungsrecht für zwei Kinder hat, nämlich für ein Kind aus ihrer ersten Ehe und für das nach Rechtskraft der Scheidung ihrer zweiten Ehe geborene Kind, während der Kläger nur für ein Kind erziehungsberechtigt ist.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt, soweit der Verklagten die Ehwohnung zugewiesen worden ist. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat zwar richtig erkannt, daß bei Abwägung, welchem Ehegatten das Recht der weiteren Nutzung der Ehwohnung nach Scheidung zuzuerkennen ist, die Interessen vorhandener Kinder ein beachtlicher Gesichtspunkt sind. Liegen keine weiteren zu beachtenden Umstände vor, wird im allgemeinen dem Ehegatten die Wohnung zuzuteilen sein, dem das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen wurde oder der mehr Kinder als der andere zu erziehen hat. Aber auch andere Umstände können bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung nicht unberücksichtigt bleiben.

Ein solcher auf die Entscheidung Einfluß nehmender Umstand liegt darin, daß nach den Feststellungen des Kreisgerichts die Verklagte durch ihr Verhalten die Ehe zerrüttet hat. Das Kreisgericht hatte u. a. auch aus diesen Erwägungen dem Kläger die Ehwohnung zugewiesen. Vor allem hat aber der Kläger vorgetragen, daß es sich bei den von den Parteien genutzten Räumen um eine Werkwohnung handelt, die ihm als Betriebsangehöriger zugewiesen worden ist. Eine entsprechende Bescheinigung werde im Termin vorgelegt. Es ist anzunehmen, daß der Kläger die Bescheinigung über den Charakter der Wohnung nicht beigebracht hat, jedenfalls findet sich kein Hinweis darauf in der Protokollniederschrift. Damit war das Gericht jedoch nicht seiner Pflicht enthoben, von sich aus die Frage zu klären. Der Verfahrensgrundsatz des § 2 FVerfO, im Zusammenwirken mit den Parteien den Sachverhalt umfassend aufzuklären, darüber sorgfältige Feststellungen zu treffen und alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen, gilt nicht nur für die Ehescheidung selbst, sondern auch für die mit ihr verbundenen Ansprüche, wie überhaupt für alle Verfahren, die sich aus den im Familiengesetzbuch geregelten familienrechtlichen Beziehungen ergeben (§ 25 FVerfO).

Auf eine Klarstellung dieses Vorbringens durfte das Bezirksgericht nicht verzichten, denn wenn es sich um eine Dienst- oder Werkwohnung handelt, die ein Ehegatte auf Grund seines Arbeitsverhältnisses erhalten hat, durfte es erst nach Anhören des für die Zuweisung der Wohnung zuständigen Organs oder Betriebes hierüber entscheiden (§ 34 Abs. 2 FGB). Die Vorschrift trägt insoweit den Maßnahmen Rechnung, wie sie in den Festlegungen über die Leitung der Wohnungswirtschaft im Erlaß des Staatsrates vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung — Abschn. IX — (GBl. I S. 201) zum Ausdruck kommen. In Erfüllung der Aufgabe, die Wohnungsbedingungen als ökonomische Hebel u. a. zur Förderung der Betriebstreue und zur Bildung von Stammebelegenschaften zu nutzen, räumen die örtlichen Organe bestimmten Betrieben für einen Teil der Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsbestand das ständige Belegungsrecht ein und schließen darüber mit den Werkleitern entsprechende Vereinbarungen ab. Die Betriebe übernehmen gleichzeitig die Verpflichtung, im gewissen Umfange für die Erhaltung der Wohngebäude zu sorgen. Durch eine solche Abmachung haben die Betriebe hinsichtlich dieser Wohnungen die Befugnis erhalten, bestimmenden Einfluß darauf auszuüben, von wem die Räume genutzt werden sollen.

In der Behandlung dieser Mietverhältnisse besteht kein Unterschied zur Regelung der Werkwohnungen, wie sie in der Verordnung über Wohnungen für Werk-tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe vom 6. November 1952 (GBl. S. 1187 ff.) getroffen worden ist. Danach verliert der Werkangehörige das Recht auf Benutzung der Wohnung nur bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses (§ 6). Bei gerichtlicher Entscheidung über die Regelung des Rechtsanspruchs an der Wohnung im Falle der Ehescheidung darf diese dem nicht im Betrieb beschäftigten Ehegatten nur dann zugewiesen werden, wenn der Leiter des Betriebes oder die Abteilung für Arbeit damit einverstanden sind (§ 9).

Das Bezirksgericht hätte also, bevor es über die eheliche Wohnung der Parteien entschied, die Behauptungen des Klägers, er habe diese auf Grund seiner Betriebsangehörigkeit zugewiesen erhalten, nachprüfen müssen. * 31

Literaturkatalog auf dem Gebiet „Staat und Recht“

Die Literaturkataloge, die der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) nun bereits im dritten Jahr herausgibt, sind in der DDR weithin bekannt geworden. Erst kürzlich erschien zu Ehren des VII. Parteitages der SED der zweite Katalog über Literatur der Klassiker des Marxismus-Leninismus und über Literatur auf den Gebieten Philosophie und Geschichte.

Als nächster Katalog wird im November 1967 ein Fachgruppenkatalog zu dem Thema „Staat — Recht — Militärwesen“ herausgegeben werden. Er wird die gesamte in der DDR vorliegende und bis zum 31. März 1968 noch erscheinende deutschsprachige Literatur aus der Produktion unserer Verlage enthalten. Folgende Gliederung ist vorgesehen:

- Theorie des Staates und des Rechts.
- Die Wechselbeziehungen von Gesellschaft, Staat und Bürger im Sozialismus und ihre rechtliche Ausgestaltung.
- Die Planung und Leitung einzelner Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und ihre rechtliche Ausgestaltung.
- Internationale Beziehungen und Völkerrecht.
- Die Entwicklung von Staat und Recht im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem Westdeutschlands.
- Populärwissenschaftliche und aktuelle Massenliteratur zu Fragen des Staates und des Rechts.
- Gesetzesdokumentationen.

Der Fachgruppenkatalog wird kostenlos in jeder Buchhandlung erhältlich sein. Allen Interessenten wird empfohlen, den Katalog bereits jetzt beim örtlichen Buchhandel vorzubestellen, über den später die angezeigten Bücher und Broschüren bezogen werden können.